

1485. Diettegen von Marmels wurde wegen Unterlassung einer „Troftung“, die er zu tun verpflichtet war, zur Zeit von Ulrich Freiherrn von Brandis in das Schloßgefängnis in Baduz eingezogen. Nachdem er Genugthuung geleistet und Urfehde geschworen hatte, wurde er freigelassen.

Wolf Orttern von Maienfeld siegelt.

Datum Freitag nach St. Martin.

Orig.-Pergam.

[15

Urfehde (Urfehde, Urfehde) bedeutet im mittelalterlichen Rechte eine eidliche Versicherung eines Verurteilten, sich wegen der gegen ihn geführten Untersuchung und zu vollstreckenden Strafe nicht rächen zu wollen; insbesondere den Eid eines entlassenen und verwiesenen Verhafteten, das Land, aus welchem er verwiesen worden, nicht wieder zu betreten, noch sich an dessen Bewohnern zu rächen. Urfehdebruch, Bruch eines solchen Versprechens.

1488 April 25. Ulrich Frick von Schaan verkauft ab seinen Gütern einen Zins an die St. Florins-Kapelle in Baduz.

Landammann Jörg Weinzierl von Baduz siegelt.

Orig.-Pergam. Siegel erhalten.

[16

1496 August 9. Freiherr Ludwig von Brandis wird dem Dompropste und Domkapitel in Chur 400 fl. schuldig und verpfändet zur Sicherheit seinen Zoll in Baduz.

L. v. Brandis, Luz von Schauenstein, Karl Carlet und Heinrich Ammann siegeln.

Orig.-Pergam. Die Siegel fehlen.

[17

1497. Ludwig Freiherr von Brandis entscheidet Grenzstreitigkeiten zwischen Ruggell und Schellenberg. Die Grenzmarken werden von der alten Schellenberg durch das Magental nach Düllers Boden gezogen. Bei „Wassergüssen“ und Kriegsläufen sollen die von Ruggell berechtigt sein, ihr Vieh auch oberhalb der genannten Marken zu weiden. Die von Ruggell und Schellenberg sollen alle Jahr, wenn es die Not erfordert, gemeinschaftlich wahren, „jeglicher 1—2 Tag mit Wagen oder nur mit finem Lib.“ L. v. Brandis siegelt.

Datum Montag vor St. Lorenzentag.

Von der fürstl. lichtensteinschen Kanzlei vidimierte und besiegelte Kopie.

[18

1499. Der Submeister Heinrich Butscher, sowie der Stadtrat, Landrichter und Zoller von Feldkirch erlassen eine Radordnung für den Güterverkehr zwischen Feldkirch und Maienfeld. Den „Waguern“ (Fuhrleuten) werden genaue Vorschriften gegeben und die Taxen bestimmt.

Dieser Radordnung ist als Anhang eine spätere Verordnung vom Jahre 1556 beigelegt. In derselben wird